

Antrag auf Registrierung oder Änderung der Registrierdaten für Primärerzeuger¹ gemäß Art. 6 der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004² über Lebensmittelhygiene hat jeder Lebensmittelunternehmer seine(n) Betrieb(e) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren zu lassen.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³ alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Auf bereits durch andere Behörden erfasste Daten eines Betriebes darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zurückgegriffen werden.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Registrierungs-Nr. (falls vorhanden):			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
E-Mail:			
Betriebsart / Tätigkeit (Bsp.: Erzeuger/Direktvermarkter von Sprossen/ Saatgut, Obst, Gemüse, Getreide, Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügel, Milch, Wildfleisch, Fisch, Honig etc.)			
Erzeuger von:			
Direktvermarkter von:			

¹ „Primärerzeugnisse“ Erzeugnisse aus primärer Produktion, einschließlich Anbauerzeugnissen, Erzeugnissen aus der Tierhaltung, Jagderzeugnissen und Fischereierzeugnissen.

² ABI. L 139 vom 30.04.2004, S. 1 „Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene“ in der jeweils gültigen Fassung

³ ABI. L 31 vom 01.02.2002, S. 1 „Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“ in der jeweils gültigen Fassung.

Angaben zum Produktsortiment (bitte auflisten, welche Produkte (Tomaten, Erdbeeren etc.) erzeugt werden)	
Angaben zur Produktionsmenge (bitte ungefähre Tonnage/Stückzahl/Schlachtkörper je Produkt auflisten)	
Der Erzeugung nachfolgende Tätigkeiten <input type="checkbox"/> waschen <input type="checkbox"/> sortieren <input type="checkbox"/> lagern <input type="checkbox"/> verpacken <input type="checkbox"/> verarbeiten <input type="checkbox"/> transportieren	
Abnehmer der erzeugten Produkte <input type="checkbox"/> Direktvermarkter <input type="checkbox"/> Einzel- und Großhandel <input type="checkbox"/> Gaststätten/Küchen <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte benennen)	
Unterschrift Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.	
Ort / Datum	Unterschrift Lebensmittelunternehmer